



BSIG

Ausserordentliche Lagen Verordnung

Verordnung für ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried erlässt gestützt auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen diese Verordnung für ausserordentliche Lagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG vom 04. Oktober 2002)
- Verordnung über den Zivilschutz, ZSV, vom 27. Oktober 2004
- Kantonales Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, KBZG, vom 24. Juni 2004
- Organisationsreglement (OGR) der Gemischten Gemeinde Oberried, Art. 51, Abs. 2f

<i>Zweck</i>	Art. 1	Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Organisationsstruktur und die Verantwortlichkeiten der Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.
<i>Gemeinderat</i>	Art. 2	Die Gesamtverantwortung in der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen auf dem Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat Oberried.
	Art. 3	Der Gemeinderat wählt die Kommission für ausserordentliche Lagen (KaLO) und dessen Präsident.
	Art. 4	Der Gemeinderat fordert bei Bedarf überregionale Hilfe, z.b. bei Bund und Kanton an.
	Art. 5	Die KaLO kann in Notlagen oder bei Katastrophen das ganze RFO oder Teile davon aufbieten.
	Art. 6	Die Gemischte Gemeinde Oberried ist gemäss Vertrag vom 01. Juli 2007 dem regionalen Führungsorgan Oberer Brienersee RFO, mit Sitz in Brienz, angeschlossen.
<i>RFO Regionales Führungs-Organ</i>	Art. 7	Das RFO untersteht in Notlagen oder bei Katastrophen dem Gemeinderat Oberried.
	Art. 8	Die Zusammenarbeit zwischen der Gemischten Gemeinde Oberried und dem RFO Oberer Brienersee ist im Vertrag vom 01. Juli 2007 geregelt.
	Art. 9	Leistungen und Anforderungen ans RFO sind in der Verordnung des Gemeinderates der Sitzgemeinde Brienz vom 01. Juli 2007 und im Leistungsauftrag vom 01. Juli 2007 festgelegt.
	Art. 10	Das RFO Oberer Brienersee erfüllt die Anforderungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) auch in den Bereichen Schulung und Inspektionsbereitschaft (Systemsteuerung und Controlling).

<i>KaLO Kommission für a.o. Lagen Oberried</i>	Art. 11	Für Fälle für die das RFO nicht zuständig ist wie zum Beispiel Früherkennungen, verfügt Oberried über die KaLO..
<i>Organ</i>	Art. 12	Die KaLO erfüllt die Anforderungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) in den Bereichen Schulung und Inspektionsbereitschaft (Systemsteuerung und Controlling) nicht.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 13	Die KaLO setzt sich aus dem Gemeinderat und den Kommissionsmitgliedern, insgesamt 5 – 9 Mitglieder, zusammen. Von Amtes wegen gehören der Gemeinderat und der Gemeindeschreiber dazu.
	Art. 14	Der Kommissionspräsident muss nicht Mitglied des Gemeinderates sein.
<i>Einberufung</i>	Art. 15	Das KaLO kann mündlich, telefonisch oder schriftlich einberufen werden durch <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinderat - den Präsidenten KaLO - jedes Mitglied des KaLO - Kantonspolizei - Regierungsstatthalter
	Art. 16	Die KaLO beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden oder an der Telefonkonferenz teilnehmenden Mitglieder.
<i>Aufgaben</i>	Art. 17	1. Vorbereitung / Aufgaben KaLO <ul style="list-style-type: none"> - Gewährung der Erreichbarkeit und Organisation der Stellvertretung - Erarbeitung der planerischen und organisatorischen Grundlagen und von zweckmässigen Abläufen für die Führung in ausserordentlichen Lagen - regelmässige Ueberprüfung der Vorbereitungen
	Art. 18	2. Gefahrenbeurteilung <ul style="list-style-type: none"> - Das KaLO bestimmt einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte - Sicherheitsbeauftragte überwachen die Wetter- und Lawinensituation und berufen wenn gemäss Anhang nötig, eine Sitzung des KaLO ein
	Art. 19	3. Anordnung von vorsorglichen Massnahmen Zum Schutz der Bevölkerung, von Tieren und Sachwerten (vorsorgliche Verkehrs-, Ausgangs- und Gebietssperrungen, Evakuierung, Schulschliessung, Verteilung von Barryfox-Geräten, Anordnung weiterer Vorsichtsmassnahmen)
	Art. 20	4. Bewältigung von Notlagen und Katastrophen durch erforderliche Sofortmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb einer Führungszentrale - Einsatz angemessener Mittel zur Erhaltung von Leben und Sachwerten (Rettung, Sperrungen, Evakuierung, Schulschliessung, Anordnungen weiterer Art) - Betreuung von beeinträchtigten Menschen - Sicherung gefährdeter Gebiete - Information: Bevölkerung und Betriebe, Bahn- und Strassen-eigentümer, Abteilung Naturgefahren, ZSO Jungfrau, Feuerwehr

Brienz

- Regierungsstatthalter, Kantonspolizei, Nachbargemeinden, Medien...?
- Sicherung Privateigentum
- Massnahmen zu einer raschen Wiederherstellung der Infrastruktur
- Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse

Art. 21 Ist Gefahr in Verzug, trifft das einzige anwesende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der KaLO die notwendigen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für diese Entscheide.

Art. 22 Im Notfall verfügt das KaLO über die Aufgebotskompetenz von

- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Rettungs- und Fachdiensten
- Personal und Mitteln der Gemeinde
- weiteren notwendigen Hilfskräften
- Geräten privater Firmen
- RFO als Ganzes oder teilweise

Art. 23 Während Gefahrensituation hat sich die Bevölkerung an die Weisungen der KaLO zu halten. Wer wissentlich die Anordnungen nicht einhalten will und eine Evakuierung verweigert, muss dies mit seiner Unterschrift bestätigen. Erfolgt dies nicht, ist über den Sachverhalt ein Kurzprotokoll zu erstellen und durch 2 anwesende Personen zu unterzeichnen.

Art. 24 Ist Gefahr in Verzug, bestimmt das KaLO den Gesamteinsatzleiter und derjenigen Träger anderer Funktionen.

Art. 25 Die KaLO verfügt pro Ereignisfall über eine Finanzkompetenz die drejenigen des Gemeinderates entspricht.

Verantwortung

Art. 26 Die KaLO führt über seine Entscheidungen und eingeleiteten Massnahmen Protokoll.

Art. 27 Die KaLO entscheidet, wann der laufende Einsatz als beendet gilt.

Art. 28 Die KaLO legt nach beendetem Einsatz über seine Tätigkeit einen Bericht ab.

Entschädigungen

Art. 29 Spesen und Entschädigungen werden gemäss geltender Besoldungsordnung ausbezahlt.

Art. 30 Für Nachteile, die aus durch die KaLO angeordneten Massnahmen (z.B. Evakuierungen, Strassensperrung), entstehen, besteht kein Entschädigungsanspruch.

Versicherung

Art. 31 Die Mitglieder der KaLO und die einberufenen Helfer sind bei der Allianz Suisse gegen Unfall versichert.

Diese Verordnung ersetzt das Reglement für ausserordentliche Lagen der Gemischten Gemeinde Oberried vom 16. März 1992 und tritt auf den 01. Juni 2008 in Kraft.

Anhänge:

Anhang 1	Sicherheitskonzept inkl. Organigramm
Anhang 2	Evakuierungskonzept
Anhang 3	Sperrungskonzept

Begriffserklärung / Abkürzung

Kommission für ausserordentliche Lagen Oberried = KaLO

3854 Oberried, 01. April 2008
GRB 108 / 01.04.2008 / 4.791

GEMEINDERAT OBERRIED
Der Präsident Der Sekretär



A. Oberli

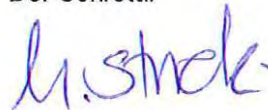
U. Stucki

Referendumsfrist

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 10. April 2008 im Amtsanzeiger Amt Interlaken publiziert. In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

3854 Oberried, 13. Mai 2008

Der Sekretär



U. Stucki

SICHERHEITSKONZEPT FÜR DIE GEMEINDE OBERRIED

GRUNDLAGEN:

Das vorliegende Dispositiv bezieht sich vor allem auf die bekannten Lawinenzüge auf dem rechten Brienzerseeufrigen Gemeindegebiet von Oberried. Die wichtigsten Lawinenzüge sind:

Bereich Kantonsstrassentangente von West nach Ost:		
Lawinenzug:	Koordinaten:	
Farlouwi	638,570 / 175,150	
Grytgraben	638,800 / 175,290	
Louwigraben*	639,625 / 176,075	
Spätigraben (Bahnhof)	639,670 / 176,250	
Hirscheren (Schale)*	640,700 / 176,800	
Roteflue	640,950 / 177,275	
Minachrigraben	641,240 / 177,460	
Bolouigraben	641,450 / 177,630	
Lindigraben	641,720 / 177,790	
Underweidligraben*	642,060 / 177,940	
Mattengraben*	642,350 / 178,150	

* Gefährdung für Siedlungsgebiet

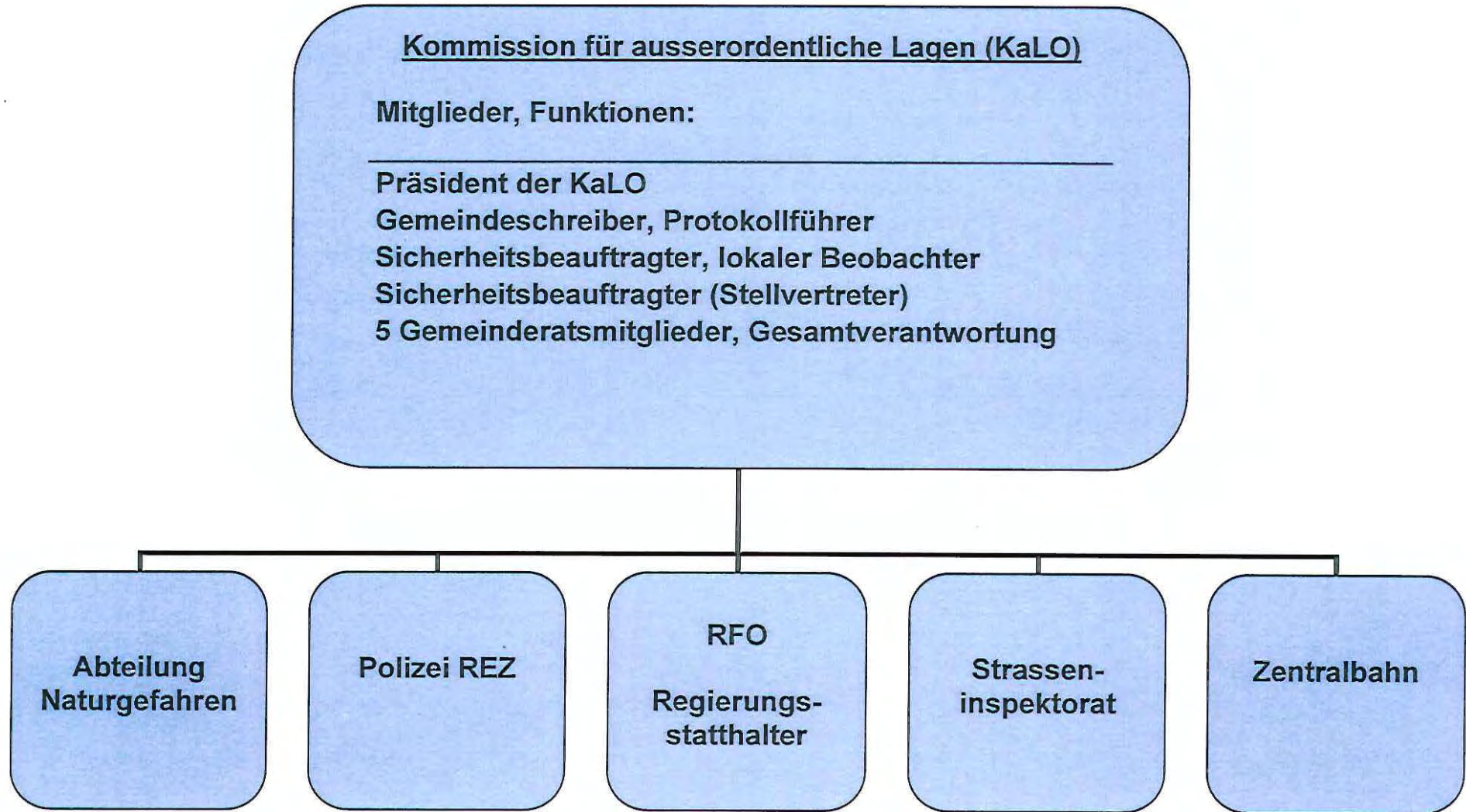
Für das Dorf Oberried sind ausschliesslich der Louwigraben und die Hirscheren mit grossem Einzugsgebiet und Gefahrenpotenzial zu betrachten.

Für den Weiler Ebligen sind der Underweidli -und Mattengraben ebenfalls mit grossem Einzugsgebiet zu beachten.

Die restlichen aufgelisteten Lawinenzüge gefährden in erster Linie die Zentralbahn (zb) und die Kantonsstrasse (TBA). Die Verantwortung und der Betrieb dieser Anlagen liegt bei den entsprechenden Stellen (zb und TBA).

Die Kommission für ausserordentliche Lagen Oberried (KaLO) nimmt bei prekären Verhältnissen Rücksprache mit den oben genannten Organisationen sowie mit der zuständigen Person auf der Abteilung Naturgefahren in Interlaken.

Organigramm, Entscheidungsweg für Massnahmen im und ausserhalb des Siedlungsgebietes:

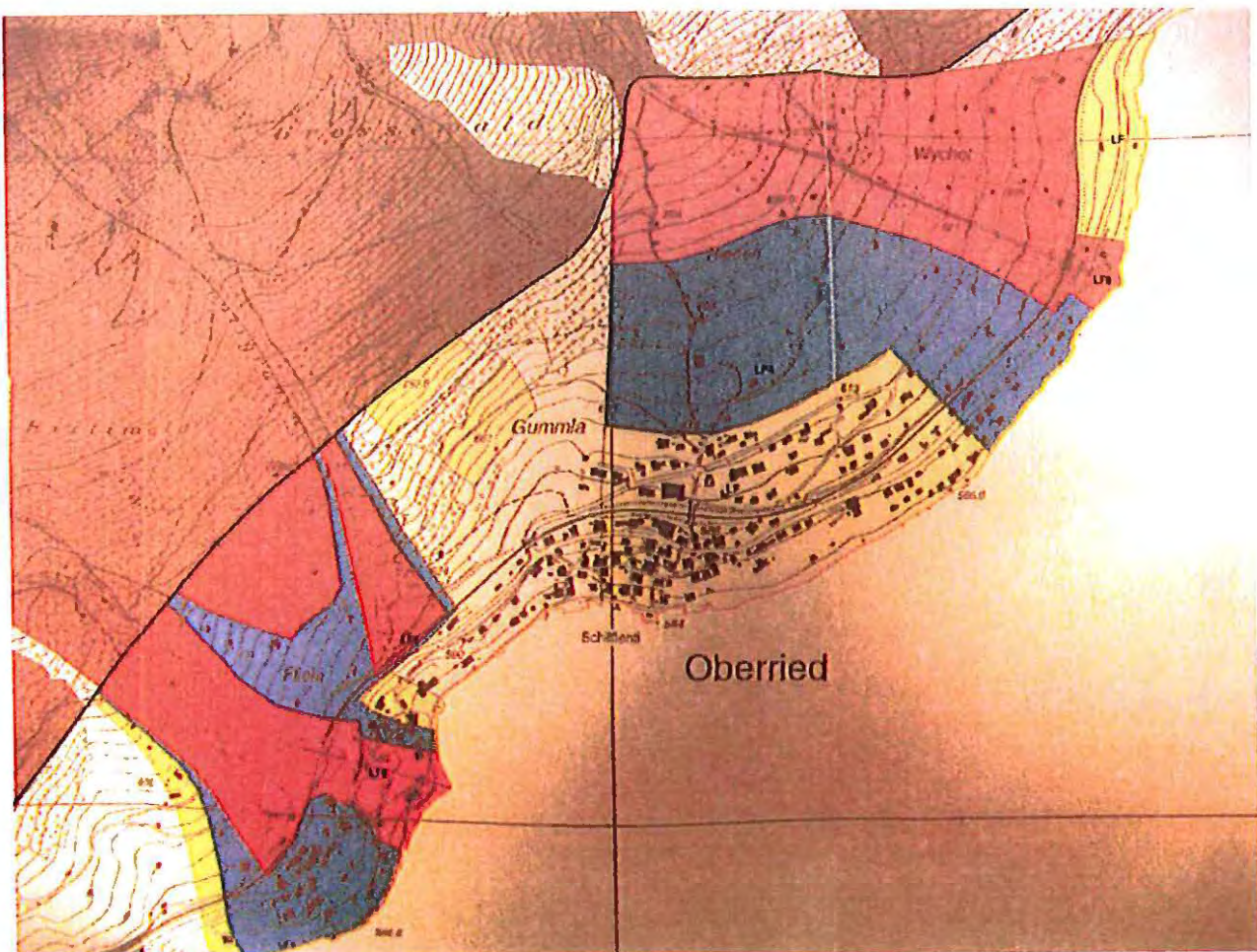


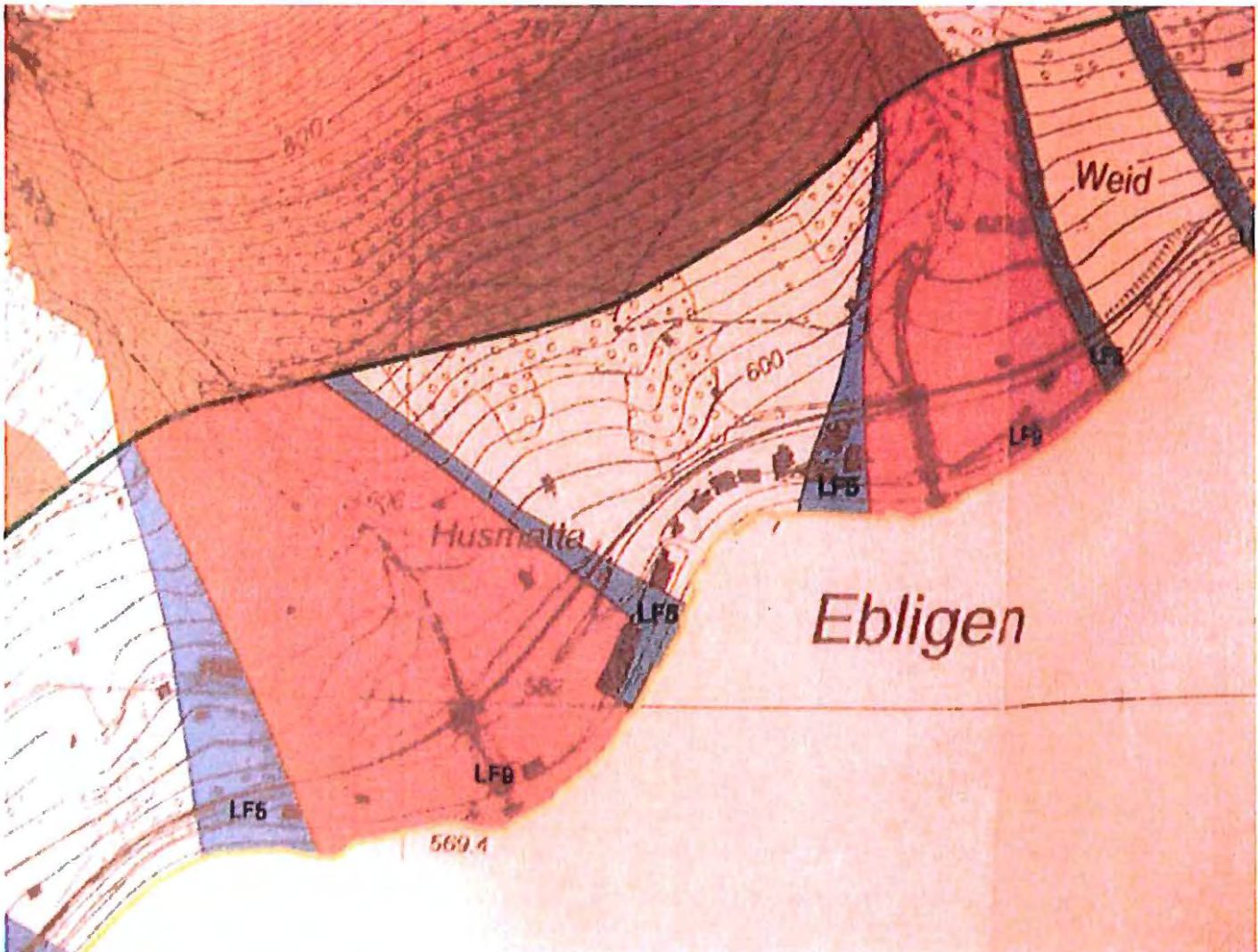
Situationsanalyse:

Die KaLO hat sich insbesondere bei länger anhaltenden Schneefällen ins Bild zu setzen. Sie hat folgende Mittel zur Verfügung:

- Bei Frühwarnungen vom InfoManager SLF (via SMS) Die Frühwarnung kann im Internet verfolgt werden
- Info Manager SLF (Zugangscode erforderlich)
- Lawinenbulletin (Nat./ Reg.) **Gefahrenstufe!**
- Neuschneesumme, Schneeprognosen, Windrichtung/stärke, Lufttemperatur
- Wetterbeobachtung im Gelände sowie Wetterberichte /Meteo Schweiz u.a.
- IMIS Station Rotschalp (und umliegende)
- Beobachtungen wenn Anrissgebiet ersichtlich wird (evtl. vom Gegenhang)
- Ab Stufe 4 (Grosse Gefahr) nach Möglichkeit Rekoflug zusammen mit Abt. Naturgefahren
- Wiederholte Beurteilung im Gelände nach Lawinenabgängen, hier sind insbesondere die Form, Grösse und die Gleitbahnen der abgegangenen Lawinen zu erfassen (Foto), sowie Szenarien für Folgelawinen abzuwägen.

Die Gefährdung von Siedlungsgebieten kann so laufend neu beurteilt- und die Massnahmen von der KaLO gemäss Darstellung „Lawinengefahrenstufen und Massnahmen“ vorgenommen werden.





Beurteilung der lokalen Gefährdung von Personen und Tieren:

Die Lawinensituation wird aufgrund der Verhältnisse in Anrissgebiet, Sturzbahn und Auslaufgebiet beurteilt.

1. welches sind die gefährdeten Objekte?
2. welche Gebäude sind bewohnt?
3. welche sind unbewohnt?
4. welche Gebäude haben Lawinenschutzmauern?
5. welche Schüler befinden sich wann auf dem Schulweg?
6. sind noch Tiere in gefährdeten Gebieten?
7. müssen Einschränkungen bei Verkehrswegen erfolgen?
8. müssen andere Massnahmen (Evakuierungen) getroffen werden?

Lawinengefahrenstufen und Massnahmen in der Gemeinde Oberried

SLF-Bulletin-Stufe (National und/oder regional)	Gefahrenstufen-Umschreibung; Bedeutung für Verkehrswege und Siedlungen (SLF Interpretationshilfe Nr. 50 + Ergänzungen 06)	Lokale Gefahren-/Massnahmenstufe (kann abweichen von „SLF-Gefahrenstufe“)	Massnahmen (Sicherheit)	Massnahmen (Führung/Information)	Bemerkungen
1 gering, 2 mässig, 3 erheblich	praktisch keine Gefährdung durch spontane Tallawinen	A. „Oberried problemlos“	keine, wenn nötig Pikettstellung Rücksprache zwischen Sicherheitsbeauftragte und Präsident	keine, evtl. Information der Bevölkerung, bei unsicherer Lage, bei sich anbahnender Lage	Wenn Schalen und Gräben leer
3 erheblich* (Bulletintext: Spontanabgänge möglich)	vereinzelt muss mit grossen Abgängen gerechnet werden, evtl. zeitlich befristete Sperrungen für exponierte Teile von Verkehrswegen	B. „Oberried erheblich“	evtl. Aufrechterhaltung von Kantonsstrassensperrungen, z.B. Richtung Osten Sperrung Gemeindestr. Schiir- Forsthaus, Signalisation: Achtung Lawinengefahr auf Wanderwegen (Haberern/ Muren) Veloweg Niederried- Brienz Signalisation ändern	evtl. Information der Bevölkerung, bei unsicherer Lage Lawineninfo Webseite? Hängebrücke möglichst vor Schneefall demontieren Erste Kommissionssitzung, Protokoll (Internet) Information/ Alarmierung u.s. per SMS (Gesamtkommission, inkl. Gde.rat.)	Ab ca. 50 cm Neuschnee
4 gross (Bulletintext: Gefährdung für alpines Schneesportgelände)	viele spontane Lawinen mittlerer Grösse, wenig oder keine grossen Abgänge zu erwarten; nur „touristische Gefährdung“			Erste Kommissionssitzung, Protokoll (Internet) Information/ Alarmierung u.s. per SMS (Gesamtkommission, inkl. Gde.rat.)	Ab ca. 50 cm Neuschnee
4 gross* (Bulletintext: Tallawinen möglich)	es ist vermehrt auch mit grossen spontanen Lawinen zu rechnen. Teile von Verkehrswegen und Siedlungen im Einflussbereich solcher Lawinen sind mehrheitlich gefährdet. Sperrungen zu empfehlen	C. „Oberried gross“	empfohlene (freiwillige) Evakuierung im roten und blauen Gefahrenggebiet in Eigenverantwortung,	Lawineninfo Webseite?	Ab 1m Neuschnee in 3 Tagen, oder bei starken Regenfällen bis 2000m ab ca. 50 cm Schneedecke
		D. „Oberried gross +“	vordefinierte Strassensperrungen, Evakuierung im roten Gefahrenggebiet oder im roten + blauem Gefahrenggebiet Verfügung Hausaufenthalt (sofern Schutzmauer vorhanden), Schüler auf Schulweg begleiten, oder zuhause bleiben	Information/Alarmierung u.a. per SMS? Lawineninfo Webseite? Pikett: Strassen -sperrung Feuerwehr Aufenthalt im Sperrgebiet nur noch mit Barryvox	Bei vollen „Schalen“, (Leitwerke) Absprache mit TBA, ZB und Abt NG Oder bei starken Regenfällen bis 2000m ab ca. 50 cm Schneedecke
		E. „Oberried gross bis sehr gross“	vordefinierte Strassensperrungen, Evakuierung im roten und blauen Gefahrenggebiet , oder im roten + blauem Gefahrenggebiet Verfügung Hausaufenthalt (sofern Schutzmauer vorhanden) Schüler nur noch begleitet in die Schule	Information/Alarmierung u.a. per SMS? Lawineninfo Webseite? Ersteinsatz durch Feuerwehr Später Ablösung durch ZSO Aufenthalt im Sperrgebiet nur noch mit Barryvox	Evakuierung von Tieren in roten und blauen Gefahrenggebieten Wache Strassensperrung ZSO Jungfrau anfordern
5 sehr gross	zahlreiche grosse spontane Lawinen zu erwarten. Umfangreiche	F. „Oberried sehr gross“	vordefinierte Strassensperrungen, Totale Evakuierung, falls möglich, im roten und blauen Gefahrenggebiet, inkl. Häuser mit	Information/Alarmierung u.a. per SMS? Lawineninfo Webseite? Dorf von der Umwelt abgeschnitten	Aufenthalt in Sperrgebieten nur noch mit schriftlicher Meldung und auf eigene Gefahr

	Sicherheitsmassnahmen, Sperrungen und evtl. Evakuierung		Schutzmauern Evtl. Schulhaus schliessen/ Unterricht verlagern	Zugang nur noch mit Schiff und Helikopter	
--	---	--	---	--	--

Massnahmen oder deren Aufhebung:

Die Lawinensituation wird aufgrund der Verhältnisse in Anrissgebiet, Sturzbahn und Auslaufgebiet beurteilt.

nach erfolgtem Lawinenabgang:

- Bei Vermisstenverdacht: Alarmierung REGA, Polizei, Aufbieten von RFO
- Meldung auf IFKIS-MIS (Massnahmen-Informationssystem)
- Neubeurteilung in der KaLO (Schäden, evtl. Verschüttete)
- Besprechung mit TBA, ZB und Abt. Naturgefahren zwecks Dorfzugang
- Versorgung von Strom/Medizin/Seelsorge/ Lebensmittel und allfälliger Räumungsmaschinen
- Gefährdungsanalyse von weiteren Lawinen
- evtl. Rekoflug
- bei Vermisstenverdacht: Aufbieten von RFO und Polizei
- Zeitpunkt neue Beurteilung (Kommissionssitzung)

bei Entspannung der Lawinengefahr:

- Wenn nötig Rekoflug
- Zeitpunkt Entwarnung
- Wiederherstellen der Zugänge, Schneeräumung wo nötig
- Evakuierung wo möglich aufheben
- Verfügter Hausaufenthalt aufheben
- evtl. müssen Ableitwerke geräumt werden wegen Folgeschäden, die zu befürchten sind.
- Sperrungen nach Möglichkeit aufheben
- Im Frühling entscheiden, wann Hängebrücke montiert werden darf.

Einsatzmittel:

- Bund
- Kanton
- Armee
- Zivilschutz
- Feuerwehr
- Polizei
- Gemeindepersonal
- Gemeindemittel
- Rettungsdienste
- Fachdienste
- RFO
- Baumaschinen und Geräte von Firmen
- Hilfskräfte
- Schifffahrt BLS
- Helikopterfirmen

Dokumentation:

Ab Jan 08 wird ein online Dokument eingeführt, so dass das Protokollieren vereinfacht wird.
Anpassungen, Mutationen und Verbesserungen müssen dauernd nachgeführt werden!
Termine für die Kontrolle des Einsatz- Ordners sind der 31. März und der 1. November
Lawinenkataster ist nachzuführen und kann wo möglich ausgewertet werden
(Ausdruck Grafik „Tagesgang Schneestation“ mit eingezeichneten Lawinenniedergängen)

Die Kartenanhänge für die Sperrungen und Evakuierungen finden sich im Anhang

Oberried, im Januar 2008

Der Sicherheitsbeauftragte:

N.Hildebrand



Protokollauszug

Gemeinderat Oberried

Sitzung vom 01. April 2008

108 4.791. Lawinen
Ausserordentliche Lagen / Sicherheitskonzept / Verordnung für
ausserordentliche Lagen / Genehmigung / Verabschiedung

In Berücksichtigung

- des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 13 vom 08. Januar 2008,
- des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 28 vom 22. Januar 2008

In Kenntnis

- des Sicherheitskonzeptes
- der Verordnung für ausserordentliche Lagen,
- des Organisationsreglementes der Gemischten Gemeinde Oberried,
- des Reglementes für ausserordentliche Lagen vom 01. April 1992,

In Erwägung, dass

- die KaLO das Sicherheitskonzept und die Verordnung an der Sitzung vom 25. März 2008 genehmigte und verabschiedete,
- die Verordnung für ausserordentliche Lagen ist gemäss Art. 10 dem fakultativen Referendum unterliegt und daher zu publizieren ist,

wird b e s c h l o s s e n

1. Die Verordnung für ausserordentliche Lagen und das Sicherheitskonzept werden genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 10 / 11 OGR) und ist daher öffentlich zu publizieren.
3. Die Aufhebung des Reglementes für ausserordentliche Lagen ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Geht an:

- Gemeindeverwaltung, zum Gesamtvollzug
- Gemeinderat, zur Kenntnis
- Regierungsstatthalteramt, zur Kenntnis

02. April 2008

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident

Der Sekretär

A. Oberli

U. Stucki